



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du
Sitzung vom 30. Juni 1999

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch und das hinterlegte Pilot-Dossier der Gemeinde Fieschertal vom 19. Juni 1998 mit dem Antrag auf Homologation des von der Urversammlung vom 22. April 1998 angenommenen Nutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglementes;

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1997 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen den Vorprüfungsbericht des Staatsrates vom 19. November 1997;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Vorprüfungsberichts im Amtsblatt Nr. 3 vom 16. Januar 1998;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Fieschertal vom 22. April 1998, mit welchem die Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Fieschertal angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 20 vom 15. Mai 1998;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 21. September 1998;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 23. Juni 1999, mit welcher der vorerwähnte Mitbericht der Gemeinde Fieschertal zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die beim Staatsrat eingereichten Beschwerden gegen die Nutzungsplanung mit separaten Rechtsmittelentscheiden behandelt wurden;

Erwägend, dass die Nutzungsplanung der Gemeinde Fieschertal die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgestzung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

beschliesst:

Der von der Urversammlung von Fieschertal am 22. April 1998 beschlossene Nutzungsplan (Zonennutzungspläne) und das Bau- und Zonenreglement werden homologiert unter folgenden Vorbehalten:

- Die im Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 21. September 1998 aufgelisteten Abänderungen und Ergänzungen sind zu berücksichtigen. Demnach bilden diese Vorbehalte integrierenden Bestandteil des vorliegenden Homologationsentscheides.
- Die von der Gemeinde entsprechend bereinigten und zu unterzeichnenden (Präsident und Schreiber) Planunterlagen sind innert 30 Tagen der Dienststelle für Innere Angelegenheiten in 4 Exemplaren und das Bau- und Zonenreglement in 6 Exemplaren zuzustellen, damit diese durch die Staatskanzlei abgestempelt (Anbringen des Homologationsvermerks) werden können.

Entscheidsgebühr: Fr. 120.--

6 Ausz. DSI
1 Ausz. FI

A notifier par le Département

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER

